OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350819/2/AL

Datum:
Linz, 16. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A W, K, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.5.2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Zurückweisung seines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.5.2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 20.4.2020 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
In der Begründung führt die belangte Behörde aus, der Bf habe mit Schreiben vom 20.4.2020 den Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt. Mit Schreiben vom 23.4.2020 sei der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufgefordert worden, folgende Unterlagen beizubringen:

- Mietvertrag, Nachweis über aktuelle Miete
- Bescheid Wohnbeihilfe
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate (Ein- und Ausgänge ersichtlich)
- AMS Bescheid

Der Bf sei seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen, da diese Unterlagen fehlten. Da aufgrund der nicht nachgereichten Unterlagen der Anspruch auf Sozialhilfe nicht überprüft und berechnet werden könnte, sei dieser zurückzuweisen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12.6.2020, in der der Bf vorbringt, dass er vom 4.5. bis 26.5.2020 im Krankenhaus gewesen sei. Ursprünglich habe er den Aufnahmetermin bereits am 1.5.2020 gehabt, er sei auch dort gewesen, sei jedoch wieder nach Hause geschickt worden, da es am 1.5.2020 stressbedingt im Neuromed Campus dann doch nicht gepasst habe. Daher habe er das Schreiben vom 23.4.2020, in dem er zum Nachreichen bestimmter Unterlagen aufgefordert worden sei, nicht in der gewährten 14-tägigen Reaktionszeit beantworten können. Aus diesem Grund erhebe er auch erst jetzt Beschwerde. Es würden nun die erforderlichen Unterlagen beigelegt in der Hoffnung, dass dem Bf die Sozialhilfe entsprechend dem Datum seiner Antragstellung zuerkannt werde.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem behördlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 20.4.2020 beantragte der Bf bei der belangten Behörde Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23.4.2020, dem Bf zugestellt am 27.4.2020, wurde dieser aufgefordert, folgende Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens (unter Hinweis auf die fristrelevanten Regelungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Gesetzen) beizubringen:

- Mietvertrag, Nachweis über aktuelle Miete
- Bescheid Wohnbeihilfe
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate (Ein- und Ausgänge ersichtlich)
- AMS Bescheid

Der Bf war vom 4.5.2020 bis 26.5.2020 in stationärer Behandlung im Krankenhaus (Neuromed Campus) und wäre schon am 1.5.2020 dort gewesen, was aber dann stressbedingt im Neuromed Campus dann doch nicht gepasst hat. Daher konnte er die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht nachreichen. Die Unterlagen wurden erst mit Schreiben vom 12.6.2020 vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. § 23 Oö. SOHAG regelt die Mitwirkungspflicht und das Ermittlungsverfahren und lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[...]

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen."

Die parlamentarischen Materialien zu dieser Bestimmung enthalten folgende Erläuterungen (Oö. LT, Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode):

„Zu § 23 (Mitwirkungspflicht, Ermittlungsverfahren):
Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die zB zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (zB medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jeden-falls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu ver-stehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhalts-ermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.
Abs. 3 und 4 führt die auskunftspflichtigen Personen an. Der Umfang der Auskunftspflicht richtet sich nach § 41.
Nach Abs. 6 besteht für die Behörde die Möglichkeit, für die ärztliche Begutachtung auch nicht amtliche Sachverständige beizuziehen."

Ganz im Sinne dieser Bestimmung des § 23 Oö. SOHAG hat die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 23.4.2020, zugestellt am 27.4.2020, zu seiner Mitwirkung im Verfahren durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen aufgefordert und auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen. Nach Abs. 2 leg cit kann die Behörde bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Wie die zitierten Erläuternden

Bemerkungen aber in diesem Zusammenhang – entsprechend dem hier geltenden Sachlichkeitsgebot – zutreffend festhalten, kann dies nur in Bereichen gelten, wo die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde. Es stellt sich daher im gegenständlichen Fall die Frage, ob ein „triftiger Grund“ gegeben ist, weshalb der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachkommen konnte.

Eben ein solcher triftiger Grund liegt gegenständlich aber vor:
Der Bf stellte am 20.4.2020 einen Antrag nach dem Oö. SOHAG. Mit Schreiben vom 23.4.2020, zugestellt am 27.4.2020, wurde der Bf zur Mitwirkung am Verfahren durch Vorlage weiterführender Unterlagen aufgefordert. Entsprechend dem Corona-Virus-bedingten verwaltungsgerichtlichen COVID-19-Begleitgesetz, BGBl I 16/2020 (konkret: § 1 Abs. 1) begann die von der belangten Behörde festgesetzte 14-tägige-Frist zur Vorlage der Unterlagen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Am 1. Mai 2020 war der Bf bereits vorstellig im Krankenhaus, um dort den geplanten stationären Entzug zu beginnen. Das Krankenhaus verlegte den Beginn dieses stationären Entzugs kurzfristig auf 4.5.2020. Der stationäre Aufenthalt des Bf endete schließlich am 26.5.2020. Am 12.6.2020 legte der Bf die im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht geforderten Unterlagen vor.

Dies stellt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalles aus Sicht der zuständigen Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich einen triftigen Grund dar, weshalb der Bf die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht vorlegen konnte. Bei normalen Verhältnissen ist eine 14-tägige Frist jedenfalls angemessen. Im gegenständlichen Fall ist es aber durchaus nachvollziehbar, dass der Bf am Tag seiner eigentlich geplanten stationären Behandlung die geforderten Unterlagen nicht übermitteln konnte. Auch über das daran unmittelbar folgende Wochenende war ihm dies nicht zumutbar, war er hier doch schon in dem Wissen, dass eine langwierige und schwierige stationäre Behandlung dann am Montag (4.5.2020) beginnen sollte. Während seines längeren stationären Aufenthaltes konnten die geforderten Unterlagen freilich auch nicht vorgelegt werden. Nicht zuletzt aufgrund der sicher schwierigen stationären Behandlungszeit, die der Bf im Krankenhaus durchlaufen musste, ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, dass die geforderten Unterlagen vom Bf erst am 12.6.2020 im Rahmen seiner Beschwerde vorgelegt werden konnten.

Aus diesem Grund kann dem Bf nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht vorgeworfen werden, seiner Mitwirkungspflicht nicht entsprechend nachgekommen zu sein.

5.2. Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom

17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs ist dem Verwaltungsgericht verwehrt.

5.3. Da die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs mangels entsprechenden Mitwirkens des Bf nach § 23 Oö. SOHAG nicht vorlagen, war im Ergebnis der gegenständliche Zurückweisungsbescheid zu beheben und hat die belangte Behörde - allenfalls nach ergänzenden Erhebungen - eine inhaltliche Entscheidung über den von dem Bf gestellten Antrag vom 20.4.2020 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs zu treffen (vgl. ähnlich etwa LVwG-350740/Bm vom 27.1.2020).

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas